

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Änderung vom 24. Januar 2008

GS 36.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:

- a. Rückzug der Beschwerde oder Klage,
- b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage,
- c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit,
- d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 dieses Gesetzes,
- e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung,
- f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2^{bis} dieses Gesetzes,
- g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrenslleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Als Parteien gelten:

- c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidierenden Person von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigelegt worden sind.

¹ GS 31.847, SGS 271
² SR 830.1

§ 7 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3

² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn sie zum Gegenstand haben:

- f. vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung,

³ Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig.

§ 7a Vereinigung und Trennung von Verfahren

¹ Betreffen getrennt eingereichte Beschwerden und Klagen den gleichen Gegenstand, so kann die präsidierende Person die Verfahren vereinigen.

² Die präsidierende Person kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

§ 8 Absatz 3

³ Aufgehoben.

§ 10 Absatz 3

³ Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.

§ 20 Absätze 2 und 2^{bis}

² Das Verfahren in Sozialversicherungssachen ist vorbehältlich Absatz 2bis für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.

^{2 bis} Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig.

§ 21 Absatz 4

⁴ In Verfahren in Sozialversicherungssachen hat die obsiegende beschwerdeführende oder klagende versicherte Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

§ 32 Absatz 5 Buchstabe b

Aufgehoben.

§ 43 Absatz 2^{bis}

^{2 bis} Zwischenverfügungen können selbständig mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde angefochten werden, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Zuständigkeit,
- b. den Ausstand,
- c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht,
- d. die Verweigerung der Akteneinsicht,
- e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
- f. vorsorgliche Massnahmen und den Entzug sowie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung,
- g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

§ 44 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben d und e sowie Absatz 3

¹ Die Beschwerde ist unzulässig in den Fällen, in denen das Bundesrecht die Anfechtung von Verfügungen letztinstanzlicher kantonaler Behörden zulässt:

- a. beim Bundesverwaltungsgericht,
- b. bei einer Bundesverwaltungsbehörde.

² ...

- d. Aufgehoben.
- e. Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 45 Absatz 1 Buchstaben a und c

¹ Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- c. Unangemessenheit von Verfügungen über fürsorgerische Freiheitsentziehung, von Entscheiden über Anordnung oder Aufhebung von Entmündigungen sowie von Disziplinarmassnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten.

§ 54 Zuständigkeit

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger oder gegen Verfügungen der Versicherungsträger, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, gemäss Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);

¹ SR 830.1

- b. Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle gemäss Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959¹ über die Invalidenversicherung (IVG);
- c. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- d. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Artikel 85 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004³.

² Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, gemäss § 40 des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005⁴.
- b. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 15 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996⁵ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG).

§ 55 Absätze 1 und 3

¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid.

³ Stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung übertragen.

§ 56

Aufgehoben.

§ 57 Buchstabe a

Vor dem Kantonsgericht können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;

§ 57a Beschwerdebefugnis

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

¹ SR 831.20

² SR 831.40

³ SR 960.01

⁴ GS 35.689, SGS 838

⁵ GS 32.474, SGS 362

§ 57b Fristen

¹ Die Beschwerde ist vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen des Bundesrechts innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung einzureichen.

² Die Artikel 38 - 41 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind sinngemäss anwendbar.

§ 58 Änderung der angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheides

¹ Das Kantonsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden.

² Im Beschwerdeverfahren kann es eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist.

³ Im Klageverfahren kann es der klagenden Partei mehr zusprechen, als diese verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

II.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988² (VwVG BL) wird wie folgt geändert:

§ 8a Trennung und Vereinigung von Verfahren

¹ Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die verfahrensleitende Instanz die Verfahren vereinigen.

² Die verfahrensleitende Instanz kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

III.

Das Gesetz vom 25. Juni 1981³ über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet über Gesuche um voll-

¹ SR 830.1

² GS 29.677, SGS 175

³ GS 27.762, SGS 341

ständigen oder teilweisen Steuererlass.

IV.

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994¹ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

§ 16 Rechtsschutz und Strafverfahren

¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft kann innerhalb von 30 Tagen bei dieser schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

² Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen der IV-Stelle Basel-Landschaft kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

⁴ Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen wie Vergehen, Übertretungen und Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Sache der ordentlichen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden.

V.

Das Gesetz vom 25. März 1999² über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (ALVG) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1

¹ Beschwerdeinstanz im Rahmen der Arbeitslosenversicherung für Einspracheentscheide des KIGA, der RAV und der Öffentlichen Arbeitslosenkasse oder für Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, ist das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht.

VI.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 31.882, SGS 831

² GS 33.790, SGS 837

Liestal, 24. Januar 2008

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin